



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Zusatzversorgung

Bedingungsheft zur freiwilligen Versicherung

Stand: 01/2024

Mit Sicherheit gut versorgt



Inhaltsverzeichnis

Informationen zu Versicherungsprodukten der freiwilligen Versicherung	4
--	----------

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift.....	6
2. Hauptgeschäftstätigkeit.....	6
3. Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung.....	6
4. Überschussbeteiligung	6
5. Informationen zu Aspekten der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage.....	6
6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung.....	8
7. Gesamtpreis und Kosten.....	8
8. Zahlungsweise	8
9. Zustandekommen des Vertrages.....	9
10. Laufzeit und Beendigung des Vertrages	10
11. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	11
12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	11
13. Vertragssprache	11
14. Beschwerdeverfahren.....	11

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeformationen	12
---	-----------

Einkommenssteuer

1. Entgeltumwandlung	12
• In der Anwartschaftsphase	
• In der Auszahlungsphase	
• Bei Kapitalauszahlung	
2. „Riester-Förderung“	13
• In der Anwartschaftsphase	
• In der Auszahlungsphase	
• Bei Kapitalauszahlung	
3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung	14
• In der Anwartschaftsphase	
• In der Auszahlungsphase	
• Bei Kapitalauszahlung	
4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung	14
• In der Anwartschaftsphase	
• In der Auszahlungsphase	
• Bei Kapitalauszahlung	
5. Versicherungssteuer/Erbschaftsteuer	15
6. Umsatzsteuer	15

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1.	Entgeltumwandlung	15
	• In der Anwartschaftsphase	
	• In der Auszahlungsphase	
	• Bei Kapitalauszahlung	
2.	„Riester-Förderung“	15
	• In der Anwartschaftsphase	
	• In der Auszahlungsphase	
	• Bei Kapitalauszahlung	
3.	Beitragszahlung ohne staatliche Förderung	16
	• In der Anwartschaftsphase	
	• In der Auszahlungsphase	
	• Bei Kapitalauszahlung	
4.	Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung	16
	• In der Anwartschaftsphase	
	• In der Auszahlungsphase	
	• Bei Kapitalauszahlung	
	Erklärung und Hinweise zum Datenschutz	17

Informationen zu Versicherungsprodukten der freiwilligen Versicherung

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
Zusatzversorgungskasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts Deutschland



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Zusatzversorgung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die freiwillige Versicherung ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- Lebenslange Altersrente, sobald ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht,
- Erwerbsminderungsrente,
- und Hinterbliebenenrente.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten Ihre Hinterbliebenen keine Leistung.
- Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
- Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung bei Ausschluss des Hinterbliebenenschutzes.
- Ihnen wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt, wenn Sie dieses Risiko ausgeschlossen haben.



Was ist nicht versichert?



Wo bin ich versichert?

- Weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

• bei Vertragsschluss

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können u.U. dazu führen, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

• während der Vertragslaufzeit

Teilen Sie uns unverzüglich mit:

- Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis

bei Verträgen mit Riester-Förderung:

- jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt z. B. der Wegfall des Bezuges von Kindergeld, der Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen (z.B. eine Lebensbescheinigung) sind vorzulegen. Der Anspruch für die jeweilige Rentenanart ist durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Sofern Sie nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, benötigen wir zum Nachweis des Vorliegens einer Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes; sofern Sie in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit) keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezugs**

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Kasse ist dazu berechtigt, von Ihnen eine Lebensbescheinigung anzufordern. Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten. Mit unserer Zustimmung sind Beitragsänderungen und Einmalzahlungen möglich.

Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied zum Fälligkeitszeitpunkt an uns abgeführt. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis beendet ist, werden die Beiträge von Ihnen überwiesen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Beitragszahlung ein und endet mit dem Tod des letzten Rentenberechtigten, einer Abfindung bzw. vollständigen Kapitalauszahlung, der Übertragung der Anwartschaften oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen. Die beigefügte Berechnung haben wir auf der Grundlage Ihrer Angaben zum Beitrag und zur Zahlungsweise erstellt. Wir haben dabei unterstellt, dass dieser Beitrag in unveränderter Höhe bis zum Eintritt des angenommenen Versicherungsfalles geleistet wird. Die Leistungen nach einer Beitragsfreistellung können Sie der beigefügten Berechnung (beispielhaft) entnehmen. Mit Abschluss und der laufenden Verwaltung der freiwilligen Versicherung entstehen Kosten. Zur Deckung der Kosten berechnen wir einen Kostenanteil von 3% der eingezahlten Beiträge. Jährlich 1% der sich aus den eingezahlten Beiträgen ergebenden versicherten Rente wird zur Deckung der Verwaltungskosten in der Rentenphase zurückgestellt. Für die laufenden Verwaltungskosten einer beitragsfrei gestellten Versicherung beträgt bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der Verwaltungskostensatz 0,5 % der versicherten Altersrente. Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht geltend gemacht.

Vertragsinformationen

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) sind wir gehalten, Ihnen die folgenden Vertragsinformationen zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Kasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung anzubieten. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

3. Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte der Produktinformation, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer monatlichen Rentenzahlung, alternativ kann gegebenenfalls eine (Teil) Kapitalisierung erfolgen. Diesbezüglich sind für deren Inanspruchnahme aber von Ihnen Fristen zu beachten.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den für Sie geltenden AVB. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Informationen zu Aspekten der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Informationen entsprechend der „Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ (Offenlegung-VO)

Im Folgenden erhalten Sie Angaben der freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zu den geforderten Aspekten. Die getroffenen Aussagen beziehen sich zugleich auf den Kassenbereich der freiwilligen Versicherung als auch auf die Vertragsinhalte der freiwilligen Versicherung als Produkt. Somit werden die von der Offenlegung-VO geforderten unternehmens- und die produktbezogenen Angaben zusammen dargelegt, obgleich materiell Unterschiede bestehen.

Angaben zur Organisation der Kapitalanlage

Die Organisation der Kapitalanlage für die freiwillige Versicherung unterscheidet sich nach Vermögensanlagen, für welche die freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse die Investitionsentscheidung selber direkt trifft (Direktanlage) und nach Vermögensanlagen, die über Investmentvermögen bzw. Vermögensverwaltungen getätigt werden, deren Investitionsentscheidungen von den jeweiligen externen Fondsmanagern oder Vermögensverwaltern getroffen werden (indirekte Anlage).

Die freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse ist im Wesentlichen in Investmentvermögen bzw. in einer Vermögensverwaltung der Kapitalverwaltungsgesellschaft Deka Investment GmbH investiert. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft klassifiziert das Investmentvermögen als „konventionelle“ Finanzprodukte gem. Artikel 6 (1) Offenlegung-VO. Die beauftragte Vermögensverwaltung der Deka Investment GmbH kann im Sinne der Offenlegung-VO ebenfalls als „konventionelle“ Finanzprodukte gem. Artikel 6 angesehen werden. Für die Angaben zu den Investitionsentscheidungen in indirekt getätigte Anlagen (Investmentvermögen bzw. Vermögensverwaltung) wird auf die entsprechenden Informationen der Kapitalanlagegesellschaft Deka Investment GmbH verwiesen.

(Verweis per Stand: 01.03.2023:

<https://www.deka.de/deka-gruppe/unsere-verantwortung/wie-wir-nachhaltigkeit-leben/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung>)

Angaben zu Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Die freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse berücksichtigt im Wesentlichen finanzielle Kriterien im Prüfprozess bei Investitionsentscheidungen und im Rahmen des Kapitalanlage-Risikomanagements. Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht explizit adressiert, sondern insofern implizit in der allgemeinen Finanzanalyse und der Beurteilung von künftigen Wertentwicklungen von Vermögensanlagen berücksichtigt.

Angaben zu den erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen die Wertentwicklung von Kapitalanlagen in derselben Art und Weise, wie andere bekannte Risikoarten. Durch die Beachtung potentieller negativer Auswirkungen von möglichen Nachhaltigkeitsrisiken im Investment- und Risikoprozess wird die Wahrscheinlichkeit von Risikoeintritten aus diesem Bereich reduziert. Von einer signifikanten Verschlechterung der zu erwartenden Rendite der Vermögenswerte ist nicht auszugehen. Die regulatorischen Anforderungen zur Kapitalanlage sehen eine ausreichende Mischung und Streuung vor, die durch Risikomanagement- und Limitsysteme konkretisiert werden (beispielsweise Limite für Anlageklassen, Emittentenlimite etc.).

Konkrete und dauerhafte Aussagen über den Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Kapitalanlage der freiwilligen Versicherung können nicht verlässlich getroffen werden, da diese von der jeweiligen Vermögensallokation abhängt. Die Vermögensallokation wird jedoch regelmäßig überprüft und angepasst.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Versicherten zusätzlich zu betonen, dass die garantierte Leistung unabhängig vom Kapitalanlageerfolg erbracht wird und dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über die Einstandspflicht des Arbeitgebers abgesichert sind, sollte die Kasse die Leistungen nicht erbringen können. Die finanzielle Entwicklung der Kapitalanlagen betrifft somit nur die mögliche Gewährung von Bonuspunkten.

Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik für die Direktion und die Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg erfolgt nach den beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen des Landes Brandenburg für den kommunalen Bereich. Die Vergütungsstrukturen beinhalten keine variablen Komponenten, die an Kennzahlen der Kapitalanlage bzw. des Kapitalanlageerfolges gekoppelt sind und begünstigen daher keine Risikobereitschaft zur Übernahme von Risiken jedweder Art – auch nicht derjenigen aus Nachhaltigkeitsaspekten.

Angaben zur Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf unternehmens- und produktbezogener Ebene

Keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen Angaben gem. Artikel 4 (1) b und Artikel 7 (2) Offenlegung-VO:

Die freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse berücksichtigt im Rahmen der Kapitalanlage für die freiwillige Versicherung bei ihren Investitionsentscheidungen nicht ausdrücklich mögliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegung-VO. Die Gründe dafür sind:

- Die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen könnte im Rahmen der Offenlegung-VO über eine Liste vorgegebener Indikatoren erfolgen, die eine quantitative Bewertung ermöglichen sollen. Für die komplexen und diversifizierten Kapitalanlagen der freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgungskasse liegen diese Indikatoren nur partiell für einzelne Anlageklassen und -objekte vor.
- Des Weiteren können sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere wegen der einzuhaltenden konkretisierenden technischen Regulierungsstandards und der geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung der nachteiligen Auswirkungen bei jeder Anlageentscheidung, nicht eingehalten werden.

Die freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse wird fortlaufend prüfen, ob die Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt umsetzbar sind.

Die diesem Finanzprodukt freiwillige Versicherung zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ können als Folge einer Kündigung 95 % der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen auf Antrag abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Einen Mindestversicherungsbetrag für eine Beitragsfreistellung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 VVG-Info-V gibt es nicht.

7. Gesamtpreis und Kosten

Mit Abschluss und der laufenden Verwaltung der freiwilligen Versicherung entstehen Kosten. Zur Deckung der Kosten berechnen wir einen Kostenanteil von 3% der eingezahlten Beiträge. Jährlich 1% der sich aus den eingezahlten Beiträgen ergebenden versicherten Rente wird zur Deckung der Verwaltungskosten in der Auszahlungsphase zurückgestellt. Für die laufenden Verwaltungskosten einer beitragsfrei gestellten Versicherung beträgt bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der Verwaltungskostensatz 0,5 % der versicherten Altersrente. Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht geltend gemacht.

8. Zahlungsweise

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird grundsätzlich vom Arbeitgeber abgeführt.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung kommt auf Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

10. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit dem Tod des letzten Rentenberechtigten, bei Abfindung bzw. vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder – sofern Hinterbliebenenrentenleistungen mitversichert sind – bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld.

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den AVB.

11. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen, Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

- Zusatzversorgungskasse –

Postfach 1209

16771 Gransee

Fax-Nr.: 03306 / 7986 2099

E-Mail: zvk@kvbbg.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. dass auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den AVB.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Beschwerdeverfahren

Sie können Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

Darüber hinaus ist der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg – Zusatzversorgungskasse - zu einer Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG).

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts und des geltenden Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Bei der **Entgeltumwandlung** beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

Im Rahmen der „**Riester**“-Förderung können Sie für Ihre Beiträge zur freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensteuer

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie nicht durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers innerhalb der Pflichtversicherung verbraucht sind.

Die Möglichkeit der Nutzung von Steuervorteilen nach § 3 Nummer 56 EStG im Rahmen der Pflichtversicherung reduziert sich durch die Entgeltumwandlung.

In der Auszahlungsphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (siehe Ziffer 3), sofern für den übersteigenden Teil keine Riesterförderung in Anspruch genommen wurde (Ziffer 2). Sofern Sie noch berechtigt sind, Beiträge auf Basis der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zu zahlen – und diese Form der Förderung auch nutzen – sind die sich aus diesen Beiträgen ergebenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsteil auf Basis des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – zu versteuern.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, für welche die Förderung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, unterliegt die Kapitalauszahlung der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Sofern die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat, wird der Ertragsanteil nur zur Hälfte besteuert.

2. „Riester“-Förderung

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Zulagen und erweiterter Sonderausgabenabzug).

In der Auszahlungsphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (siehe Ziffer 3).

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester“-Förderung in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester“-Förderung gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Schädliche Verwendung bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital ist durch Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG, siehe Ziffer 3). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden, liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Absatz 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nummer 5 Satz 13 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, siehe Ziffer 3).

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester“-Förderung hinausgehen.

In der Auszahlungsphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, sind die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei abgekürzten Leibrenten (z.B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, ist bei einer Kapitalauszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind. Gegebenenfalls kann auch der Förderbetrag für Geringverdiener genutzt werden (§ 100 EStG).

Die Möglichkeit der Nutzung von Steuervorteilen nach § 3 Nummer 56 EStG im Rahmen der Pflichtversicherung reduziert sich.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester“-Förderung (siehe Ziffer 2).

In der Auszahlungsphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. Aa) EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommenssteuerrückführungsverordnung, siehe Ziffer 3).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nummer 63 EStG gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre

bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

5. Versicherungssteuer/Erbschaftssteuer

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der freiwilligen Versicherung unterliegen im Falle einer eingetretenen Erbschaft dem Erbschaftssteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftssteuer an.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nummer 63 EStG und § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Nummer 4 SvEV.

In der Auszahlungsphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

2. „Riester“-Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Auszahlungsphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Auszahlungsphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Sofern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die freiwillige Versicherung fortgeführt wird, sind die daraus resultierenden Rentenbeträge beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V). Sofern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die freiwillige Versicherung fortgeführt wird, sind die hieraus sich ergebenden Kapitalbeträge beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung.

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nummer 63 EStG und § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 SvEV).

In der Auszahlungsphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 SGB V). Bei „Riester“-Förderung gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

Erklärung und Hinweise zum Datenschutz des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (KVBbg)

- Informationen nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutzgrundverordnung - DSGVO -

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unsere Kasse und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee

Telefon: 03306 79 86 -1010
E-Mail: info@kvbbg.de

Sie erreichen unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten wie folgt:

Dirk Erdmann
Mindener Straße 2
50679 Köln
Tel. +49 221 8273-2995
E-Mail dirk.erdmann@rvk-koeln.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung entweder von der betroffenen Person selbst oder von Dritten erhalten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns ermächtigt oder verpflichtet sind. Beispiele für Dritte:

- (1) Arbeitgeber
- (2) Krankenversicherung
- (3) Rentenversicherungsträger
- (4) Bundeszentralamt für Steuern
- (5) Gerichte
- (6) Sonstige Dritte, für die die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. Betreuer)

Folgende personenbezogene Daten, die wir von Dritten in den einzelnen Geschäftsfeldern erhalten, sind:

- (1) Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung)
- (2) Bereichsspezifische Daten (z.B. Beschäftigtendaten, Steuermerkmale, Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung)

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Um unsere Aufgaben im Geschäftsfeld Zusatzversorgung zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten. Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufgaben. Dazu zählt z. B. die Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen in der Zusatzversorgung.

Art. 6 Abs. 1 DS-GVO dient mit dem Landesdatenschutzgesetz Brandenburg und den bereichsspezifischen Gesetzen oder sonstigen Regelungen (z. B. Tarifverträgen) als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir nur an andere Personen oder Stellen (z. B. an die Finanzverwaltung, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen oder verpflichtend ist.

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.

Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des KVBbg gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
- f) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei unserer Aufsichtsbehörde,

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Tel.: +49 33203 356 - 0

wenn sie der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

7. Gibt es für die betroffene Person eine Pflicht zur Bereitstellung ihrer Daten?

Die Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus den entsprechenden Anzeige- und Mitwirkungspflichten.

8. Welche möglichen Folgen hat es, wenn die betroffene Person dieser Verpflichtung zur Bereitstellung nicht nachkommt?

Kommt eine betroffene Person ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann ihr unter Umständen die beantragte Leistung nicht gewährt oder ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Team der Zusatzversorgung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg gerne zur Verfügung.

Telefon : (0 33 06) 79 86 - 20 10
Internet : www.kvbbg.de
E-Mail: zusatzversorgung@kvbbg.de

Besucheranschrift
Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
- Zusatzversorgung -
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee



www.kvbbg.de/zusatzversorgung.html

Mit Sicherheit gut versorgt